

# **Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 31.10.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Kreis- und Stadtbücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung, die gemeinsam von der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis auf der Grundlage der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. Juli 1975 getragen wird. Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Gummersbach.  
Die Kreis- und Stadtbücherei dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Kreis- und Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Mit Betreten der Kreis- und Stadtbücherei erkennt der Besucher diese Satzung an.
- (4) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet (z.B. „der Benutzer“). Selbstverständlich ist die Bezeichnung geschlechtsübergreifend gemeint.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kreis- und Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments (z.B. Reisepass plus Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen sie für die Anmeldung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.  
Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Vereine und juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

- (4) Durch die Unterschrift bestätigten der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte, dass sie die Satzung zur Kenntnis genommen haben und verpflichten sich, diese einzuhalten.  
Des Weiteren stimmen der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte mit ihrer Unterschrift der elektronischen Speicherung ihrer Daten (Familiennamen, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse) zur Abwicklung des Ausleihverhältnisses und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, der Kreis- und Stadtbücherei Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer erhält mit der Anmeldung einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist.
- (2) Die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nur nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Ziffer I. der Gebührenordnung der Kreis- und Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung gültig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Kreis- und Stadtbücherei. Er ist auf Verlangen vorzuzeigen. Sein Verlust ist der Kreis- und Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.
- (6) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Kreis- und Stadtbücherei kürzere Leihfristen bestimmen. Die Kreis- und Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweilige Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- (3) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist für Bücher kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medienarten kann die Kreis- und Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den

selben Bedingungen wie die Ausleihe.

- (5) Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Kreis- und Stadtbücherei nicht nachweisbar ist.
- (6) Ausgeliehene Medien können (gegen Gebühr) vorbestellt werden. Sobald das reservierte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.
- (7) Die Kreis- und Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen (ab 10,00 Euro Kontobelastung).

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Kreis- und Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Kreis- und Stadtbücherei besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Kreis- und Stadtbücherei verbindlich.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.
- (2) Das Entleihen von Medien über den auswärtigen Leihverkehr unterliegt (im übrigen) den Bedingungen dieser Satzung. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (3) Für die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührenordnung für die Kreis- und Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 8 Rückgabe, Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 9 Behandlung der Medien**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderungen zu bewahren. Anmerkungen und Unterstreichungen sind zu unterlassen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Stellt er solche fest, so sind diese dem Büchereipersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Kreis- und Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 10 Nutzung des Internets**

- (1) Die Internetarbeitsplätze stehen allen angemeldeten Benutzern der Kreis- und Stadtbücherei zur Verfügung.  
Die Nutzung dieser Arbeitsplätze ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Kreis- und Stadtbücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.
- (3) Die Kreis- und Stadtbücherei haftet insbesondere nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internetarbeitsplätzen gesetzeswidrig Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen von menschenverachtenden, jugendgefährdenden, und/oder pornografischer Information, rassistischen und gewaltverherrlichenden Darstellungen im Internet ist untersagt.
  - Geräte, Softwarekonfigurationen, Dateien und Programme der Kreis- und Stadtbücherei oder Dritter nicht zu verändern
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Kreis- und Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe der Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln
- (5) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
  - technische Störungen selbstständig zu beheben
  - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
  - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
  - Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln
- (6) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Leitung der Kreis- und Stadtbücherei festgelegt werden.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei verursachte Schäden. Er haftet insoweit auch für Schäden, die der Kreis- und Stadtbücherei durch die unzulässige Weitergabe von Medien oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.
- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust der Medien ist derjenige schadensersatzpflichtig, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen sind.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Er stellt die Kreis- und Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (4) Die Kreis- und Stadtbücherei haftet dem Benutzer im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses für bei der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei und deren Medien und technischen Geräte sowie des Internets - hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Kreis- und Stadtbücherei zurückzuführen sind. Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit findet die Haftungsbegrenzung keine Anwendung.
- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Kreis- und Stadtbücherei keine Haftung.
- (6) Die Kreis- und Stadtbücherei haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z. B. durch nicht erkannte Virenprogramme).
- (7) Die Kreis- und Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die dem Benutzer durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Internet-Kundenkonto entstehen.

## **§ 12 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung legt die Kreis- und Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (2) Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Kreis- und Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern.
- (3) Grundsätzlich bemisst sich der Schadenersatz bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 13 Gebührenpflicht/Gebührensschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kreis- und Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Für bestimmte Dienstleistungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richten sich nach der Gebührenordnung der Kreis- und Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Schuldner der Gebühren und der Kosten ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Kreis- und Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten.

## **§ 15 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder die entstandenen Kosten nicht entrichten, können für begrenzte Zeit oder bei schwerwiegenden Verstößen dauerhaft von der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die aus der Nutzung entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

## **§ 16 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Kreis- und Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Ausnahmen zulassen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 04.02.1983 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 31.10.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 31.10.2013

Frank Helmenstein, Bürgermeister